

Bergamt Marl
s 5 - 4.3 II 42

Marl, den 6. Mai 1972 379
Lehmbecker Pfad 31

Betriebsplan

Bedingungen und Auflagen
für

die Errichtung, den Betrieb, die Gestaltung, die Rekultivierung
und die Unterhaltung der Gemeinschaftsberghalde im Emscher Bruch

Datum:	10/3.11
Name:	B.
z. g. / H. g.	

A. Allgemeines

- 1.) (1) Die Halde ist so anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten, daß die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen durch Immissionen soweit geschützt sind, wie es der jeweilige Stand der Technik und die Natur der Sache gestatten.
- (2) Für die Errichtung, den Betrieb, die Gestaltung, die Rekultivierung und die Unterhaltung der Halde finden die Richtlinien für die Zulassung von Bergehalden im Bereich der Bergaufsicht (MBl. NW. 1967, S. 1689) Anwendung.
- 2.) (1) Die Höhe der Halde (oberstes Haldenplanum) wird mit 90 m über Flur (+ 140 m NN) begrenzt.
Bei Erreichen von 60 m über Flur (+ 110 m NN) ist dem Bergamt ein Antrag für den Weiterbetrieb der Halde vorzulegen. In diesem Antrag ist zur Frage der Beschaffung anderer Kippflächen besonders Stellung zu nehmen.
- (2) Wird die Gemeinschaftshalde infolge von Zechenstilllegungen oder aus anderen Gründen nicht mehr betrieben, sind unverzüglich die Gestaltungsarbeiten abzuschließen und ein Abschlussbetriebsplan vorzulegen.

- 3.) (1) Auf der Halde dürfen nur Stoffe verkippt werden, bei denen durch Auslaugung keine Gefahr für das Oberflächenwasser und das Grundwasser ~~besteht~~.
- (2) Die Korngröße des aufgebrauchten Bergematerials darf 150 mm \varnothing nicht überschreiten.
- (3) In Ausnahmefällen dürfen auf Anordnung des Betriebsführers Berge mit größerem Korndurchmesser verkippt werden. Der Einbau dieser Berge in Außenböschungen ist verboten.
- (4) Das Bergematerial ist in feuchtem oder befeuchtetem Zustand anzuliefern und abzukippen.
- 4.) Die Halde ist grundsätzlich in Scheiben (Terrassen) von höchstens 10 m Höhe anzulegen. Sonderschüttungen sind im Einzelfall schriftlich festzulegen und aufzuzeichnen (s. Ziff. 34 ff).
- 5.) (1) Sobald es der technische Betriebsablauf zulässt, sind endgültige Außenböschungen anzulegen. Sie sollen in der Regel der Kippfront in einem Abstand von 200 bis 300 m nachfolgen.
- (2) Endgültige Außenböschungen dürfen nicht steiler als 1:2 stehen.
- 6.) (1) Die Außenböschungen sind durch mindestens 3 m breite Bermen zu unterteilen.
- (2) Die Bermen müssen in voller Breite (3 m) befahrbar angelegt werden (Haldenwege).
- (3) Hangseitige Fanggräben und böschungsseitige Aufhöhungen müssen zusätzlich hergestellt werden.
- 7.) Das endgültige Haldenplateau ist wellig mit Höhenunterschieden bis zu 5 m auszubilden.

B. Schüttung

- 8.) Die Anschüttung der Halde darf nur mit LKW-Betrieb erfolgen. Dabei sind die Zahl der Kippstellen möglichst klein und die Länge der Kippfront möglichst gering zu halten.
- 9.) Das gekippte Material ist mit Planierfahrzeugen einzu-ebnen und zu verdichten.
- 10.) (1) Zu Beginn jeder neuen Scheibe ist entlang der West- und Südseite der Halde ein ca. 50 m breiter Riegel gegen die Hauptwindrichtung anzulegen.
(2) Der Riegel ist in 2 Anschüttungen von je 5 m Mächtigkeit herzustellen.
(3) Sobald die Sturzböschung des oberen Riegels 100 m vom Anfangspunkt entfernt ist, sind endgültige Außenböschungen anzulegen.

C. Haldenzufahrt und Haldenstraße

- 11.) (1) Die Haldenzufahrt und deren Weiterführung auf die Halde (Haldenstraße) sind als befestigte Straßen mit einer bituminösen Schwarzdecke auszubilden.
(2) Die Haldenstraße ist mit dem Fortschreiten des Haldenbetriebes ständig abschnittsweise nachzuführen.
(3) Haldenzufahrt und Haldenstraße sind mit einem Entwässerungsgraben zu versehen, der mit dem Entwässerungssystem der Halde zu verbinden ist.

D. Haldenbetrieb

- 12.) Der Haldenbetrieb darf in der Regel nur an Werktagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.

- 13.) (1) Verschmutzte Haldenzufahrtstraßen und Haldenstraßen sind unverzüglich zu reinigen.
- (2) Fahrzeuge, die das Haldengelände verlassen, sind erforderlichenfalls zu reinigen.
- 14.) (1) Der auf der Haldenzufahrt, der Haldenstraße und/oder dem Haldenplanum abgelagerte Staub ist entweder zu beseitigen oder so zu binden, daß er durch Fahrzeuge oder Wind nicht aufgewirbelt werden kann.
- (2) Für die Staubbeseitigung oder Staubbindung sind geeignete Geräte und/oder Einrichtungen (z.B. Kehrmaschinen, Sprengwagen, etc.) einzusetzen.
- 15.) Sollten die zur Staubbeseitigung oder Staubbindung durchgeführten Maßnahmen für die Erfüllung von Ziffer 1.) (1) nicht ausreichen, behält sich das Bergamt die Anordnung weiterer Maßnahmen (z.B. Verlegung einer Wasserleitung, Aufstellung von Wassersprühern, etc.) vor.
- 16.) Wird bei Dunkelheit an Kippfronten oder auf Böschungen gearbeitet, sind die Arbeitsstellen hell auszuleuchten.

E. Wasservirtschaft

- 17.) Die Halde ist unverzüglich mit Haldenrandgräben entsprechend den Anlagen 6 und 7 des Betriebsplans zu versehen.
- 18.) Die Haldenrandgräben müssen das von der Halde abfließende Wasser den in Anlage 6 des Betriebsplans eingetragenen Einleitungsstellen zuführen können. Für die Einleitung der Wasser in den Resser Bach ist das Einvernehmen mit der Emschergenossenschaft herzustellen.
- 19.) (1) Das von der Halde abfließende Wasser ist jährlich durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen auf den Gehalt an schädlichen Bestandteilen (insbesondere SO_4 -Ionen) untersuchen zu lassen.

- (2) Die Wasserproben sind an den Einleitungsstellen zu entnehmen.
 - (3) Die Untersuchungsergebnisse sind zum wasserrechtlichen Betriebsbuch zu nehmen.
- 20.) (1) Auf jeder Berme ist hangseitig ein Wasser-Fanggraben anzulegen.
- (2) Das in den Fanggräben anfallende Wasser ist den Ableitungsbauwerken zuzuführen.
- 21.) Der Graben auf der 1. Berme an der Südseite der Gemeinschaftshalde ist als Haldenrandgraben auszubilden.
- 22.) Soweit das Gefälle es erfordert, sind in den Haldenrandgräben Beruhigungsstrecken einzubauen.
- 23.) (1) Alle der Ableitung des Wassers dienenden Bauwerke sind ständig in betriebs sicherem Zustand zu halten.
- (2) Sollten Betonbauwerke (z.B. Sohlshalen) beschädigt werden, müssen sie unverzüglich instandgesetzt, ausgewechselt oder neu errichtet werden.
- 24.) Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren wird durch diese Zulassung nicht berührt.

F. Sondermaßnahmen

- 25.) Auf der Südseite der Halde ist der Haldenfuß der 2. Scheibe soweit von dem verrohrten Schellenbruchgraben entfernt zu halten, daß
- a) keine Gefahr für die Verrohrung des Grabens durch die zusätzliche Auflast der Halde besteht und
 - b) der verrohrte Schellenbruchgraben ohne Gefahr für die Standsicherheit der Halde ggf. geöffnet werden kann.

26.) Die nördliche Böschung der ehemaligen Halde Recklinghausen (Salzbacheinschnitt) ist mit Raupenfahrzeugen abzuflachen und mit Lehm oder Bauaushub in mindestens 0,5 m Stärke abzudecken. Im Bereich von Brandnestern ist die Abdeckung auf 1 m Stärke zu erhöhen.

Die Abdeckung ist in 20 m Breite auf die Oberfläche der ehemaligen Halde Recklinghausen zu ziehen.

27.) Die Verfüllung des Salzbachgrabeneinschnitts ist von Norden her (abschnittsweise) vorzunehmen.

28.) Die Kippfront an der Haldenwestseite zwischen Schellenbruchgraben und Salzbachgrabeneinschnitt ist vollständig mit Lehm oder Bauaushub in mindestens 0,5 m Stärke abzudecken. Im Bereich von Brandnestern ist die Abdeckung auf 1 m Stärke zu erhöhen. Die Abdeckung ist in 20 m Breite auf die Oberfläche der alten Halde zu ziehen. Die restliche Schüttung bis zur Grubenanschlußbahn hat in 2 Scheiben zu je 5 m Stärke zu erfolgen.

G. Rekultivierung

29.) Über die Maßnahmen zur Nutzbarmachung der Bergehalde ist bis zum 1. Oktober 1972 ein mit dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk abgestimmter besonderer Betriebsplan vorzulegen.

H. Brandbekämpfung

30.) (1) Sollten trotz der getroffenen Brandverhütungsmaßnahmen Brände (z.B. Schwelbrände, Brandnester) im Bereich der Gemeinschaftshalde auftreten oder Anzeichen dafür vorhanden sein, sind sie sofort mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen und zu beseitigen.

(2) Führen die Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht zum Erfolg, behält sich das Bergamt die Anordnung weitergehender Maßnahmen (z.B. Ausgrabung der Brandnester, etc.) vor.

I. Vermessung

31.) (1) Über das Anlegen der Gemeinschaftshalde ist ein Rißwerk im Maßstab 1:1500 auf maßbeständiger Folie (Zulegerißwerk) anzulegen.

(2) Von diesem Zulegerißwerk sind maßbeständige Pausen (Grubenbildkarten) zum antlichen Grubenbild zu nehmen.

(3) Das Rißwerk ist mit dem Grubenbild jährlich nachzutragen.

32.) (1) Für jede neue Scheibe (Terrasse) ist eine Deckpause anzulegen.

(2) Besonderheiten (z.B. ehemalige Haldenteile, ehemalige Schlammteiche, Müllanschüttungen, Grobbergeschüttungen, Brandnester, etc.) sind besonders in den Deckpausen darzustellen.

K. Vorbehalt

33.) Das Bergamt behält sich Änderungen oder Erweiterungen sowie den Widerruf dieser Zulassung vor, wenn es die Wahrung der in § 196 ABG genannten Belange erfordert oder wenn es im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

L. Empfehlungen

Zur Herabminderung von Lärmeinwirkungen, die beim Bergetransport von den Schachtanlagen zur Bergehalde im Emscher Bruch auftreten, werden folgende im Betriebsplanverfahren erörterten Maßnahmen empfohlen, deren Durchführung die Antragstellerin zugesagt hat.

- a) Die mit dem Bergetransport auf öffentlichen Straßen verbundene Lärmentwicklung wird auf ein erträgliches Maß beschränkt.
- b) In den Fahrerhäusern der Transportfahrzeuge werden Merkblätter mit der Aufforderung angebracht, unnötigen Lärm im Straßenverkehr zu vermeiden.

- c) Für den Bergetransport werden anstelle von Lastkraftwagen mit Anhängern nach Möglichkeit Sattelschlepper eingesetzt.
- d) Die Fahrgeschwindigkeit der Transportfahrzeuge wird auf der Herner Straße zwischen Schützenstraße und Gelsenkirchener Straße auf 20 - 30 km/h herabgesetzt, wenn die Fahrzeuge gezwungen sind, in die Gleiszone der Straßenbahn auszuweichen.
- e) Nachtfahrten ab 22.00 Uhr bis höchstens 23.00 Uhr werden unter Verzicht auf das Mitführen von Anhängern oder unter Einsatz von Sattelschleppern auf Ausnahmefälle beschränkt.
- f) Bis Ende 1971^{as} wird die Bunkerkapazität der Kohlenwäsche der Zeche Schlägel & Eisen soweit erhöht, daß beim Bergetransport auf Nachtfahrten ab 22.00 Uhr - ausgenommen in betrieblichen Notfällen - verzichtet werden kann.
- g) Die Bergetransportfahrzeuge werden gleichmäßig so beladen, daß kein Material über die Aufbauten fallen kann.
- h) Durch den Bergetransport verschmutzte öffentliche Straßen werden im Einvernehmen mit den Straßenverkehrsbehörden durch Einsatz von Kehrmaschinen gereinigt.

Im Betriebsplanverfahren ist angeregt worden, mit der Stadt Her-
ten eine Vereinbarung über die Regelung des Straßenverkehrs für
die Herner Straße zwischen Schützenstraße und Katzenbusch anzu-
streben (Halteverbot im Bereich der Straße, Halte- und Parker-
laubnis auf den Bürgersteigen).

